

Förderprogramm mit Richtlinien

„Rat und Tat Kreisweit“



Rheingau-
Taunus-Kreis

Inhaltsverzeichnis

- 1. Förderbereiche**
 - 1.1 Ziel der Förderung**
 - 1.2 Förderschwerpunkt**
 - 1.3 Verfahren**
 - 1.4 Zielgruppen**
 - 1.5 Handlungsfelder**
- 2. Grundsätzliches, Zuständigkeiten**
- 3. Zuwendungsempfänger, Träger**
- 4. Art und Umfang der Förderung**
- 5. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung**
- 6. Anmeldung, Planung**
- 7. Bewilligung, Auszahlung, Finanzierung**
- 8. Überwachung, Nachweis und Überprüfung der Verwendung**

1. Förderbereiche

Im Rheingau-Taunus-Kreis sollen Menschen mit einem Hilfebedarf in jedem Alter ein selbstbestimmtes und selbstorganisiertes Leben führen können.

Unsere Gesellschaft ist vielfältigen Veränderungen unterworfen. Genauso vielfältig und flexibel sollten die Angebote sein. Dazu bedarf es der Zusammenarbeit einer Vielzahl von Akteuren. Wünschenswert sind neue Formen der Kooperation.

Durch sein Förderprogramm leistet der Landkreis Anschubfinanzierungen und gibt somit Impulse zur Weiterentwicklung der Strukturen vor Ort.

Bislang hat das Programm einzelne Projekte, in verschiedenen Handlungsfeldern angeschoben.

1.1 Ziel der Förderung

Zukünftig soll das Förderprogramm die kreisangehörigen Städte und Gemeinden stärken. Eine Strukturförderung soll dazu führen, die Lebensqualität vor Ort zu erhalten und zu verbessern, die bestehenden Angebote zu verknüpfen und so intelligente Netzwerke knüpfen.

Es sollen alle Generationen berücksichtigt werden: bestehende Angebote vor Ort sollen gebündelt und gegebenenfalls neu ausgerichtet, kommunale Strukturen genutzt, haupt- und ehrenamtliche Angebote vernetzt, d.h Hilfen und Akteure zusammengeführt und nachhaltig auf der kommunalen Ebene aufgestellt werden.

Ziele sind, lebendige Ortskerne und eine wohnortnahe Versorgung.

1.2 Förderschwerpunkt: Quartiersentwicklung

Gewollt ist im Rheingau-Taunus-Kreis eine **Quartiersentwicklung**.

Eine Förderung ist möglich für die Umsetzung von Quartierskonzepten in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. In den Quartieren sollten Koordinatoren (Quartiersmanager/ Kümmerer) eingesetzt werden, die die Bedarfe vor Ort u.a. durch Bürgerbeteiligung erkennen und steuern, Ansprechpartner, Vernetzer, Motor für Projekte und vieles mehr sind.

In bestehenden Quartieren können mit den entsprechenden Akteuren vor Ort (Träger der freien Wohlfahrtspflege, kirchliche Träger, gemeinnützige Vereine oder andere rechtsfähige Träger (z.B. Seniorengenossenschaften), bürgerschaftliche Initiativen, Mehrgenerationenhäuser, u.a.) Projekte innerhalb der Quartiere initiiert werden.

1.3 Verfahren

Antragsteller sind somit alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die Akteure im Quartier sind wichtige Partner.

Die Vielfalt der Bedarfe in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bedeuten sowohl Herausforderung als auch Gewinn. Quartiersentwicklung eröffnet die Chance,

das Zusammenleben der Generationen neu zu organisieren und ist ein wichtiger Baustein für die sozialräumliche Gestaltung.

Die Koordination von Bürgerengagement ist ebenfalls ein wichtiges Thema für die Verantwortlichen vor Ort, die vor der Herausforderung stehen, vielfältige Angebote zu organisieren.

Eine neue Perspektive auf die „Lebensumfeld-Gestaltung“ bedeutet darüber hinaus, nicht mehr isoliert für einzelne Zielgruppen zu denken und zu planen, sondern im Sinne inklusiver Quartiere die Anforderungen aus verschiedenen Blickwinkeln zusammenzuführen und umfassende Konzepte zu entwickeln, die in gleicher Weise die Belange von älteren und jungen Menschen, Familien, Menschen mit Behinderungen, Zuwanderinnen und Zuwanderern, berücksichtigen.

Eine erfolgreiche Quartiersentwicklung zielt darauf ab, **allen** im Quartier lebenden Menschen eine möglichst hohe Teilhabe und Lebensqualität zu bieten. Entstehen soll ein lebendiger sozialer Raum mit starkem bürgerschaftlichem Engagement. Quartiersentwicklung ermöglicht einen Wohlfahrts-Mix von Haupt- und Ehrenamt mit professionellen Strukturen.

1.4 Zielgruppen:

- Alle Menschen im Quartier, insbesondere:

Ältere Menschen, Menschen mit Behinderung, pflegebedürftige Menschen mit somatisch oder psychiatrisch begründetem Hilfebedarf

1.5 Handlungsfelder im Quartier

- **Soziale Infrastruktur:** Partizipation und Teilhabe aller Bürger und Bürgerinnen, Integration von ehrenamtlichem Engagement/Auf- und Ausbau von Bürgerschafts- und Nachbarschaftshilfe, „Ermöglichungsstrukturen“ für Begegnung, Kommunikation, lebendige Nachbarschaft und bürgerschaftliches Engagement, Beratung und Alltagshilfen, u.v.m.
- **Wohnen:** bedarfsgerechte Wohnangebote; räumliche Infrastruktur (generationengerecht): z.B. Barrierefreiheit (Barrierearmut) im persönlichen Wohnumfeld und im öffentlichen Raum
- **Pflege und Betreuung:** Bedarfsgerechte Angebote im Quartier
- **Mobilität:** Wie kann die Mobilität im Quartier und darüber hinaus verbessert werden?
- **Bildung und Kultur:** lebenslanges Lernen, Kultur vor Ort

2. Grundsätzliches, Zuständigkeiten

- Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nach Maßgabe des Haushalts des Rheingau-Taunus-Kreises und in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

3. Zuwendungsempfänger, Träger

- Gemeinde/ kreisangehörige Städte sollen Träger und damit Zuwendungsempfänger sein. Gemeinde/ kreisangehörige Städte sollen die Quartiersentwicklung initiieren.
- Der Zuwendungsempfänger ist für eine ordnungsgemäße zweckentsprechende Verwendung der Mittel verantwortlich.

4. Art und Umfang der Förderung

- Da es sich um eine Anschubfinanzierung handelt, wird die Höchstdauer der Förderung auf drei Jahre festgelegt.

Gefördert werden

- a. Personalkosten
- b. Sachkosten
- c. Laufende Sachkosten

- Die Quartiersentwicklung erfolgt in Form einer Teilfinanzierung als Fehlbedarfsfinanzierung. Das bedeutet, dass der Betrag, der für die Umsetzung des Projektes fehlt, durch die Fördermittel ergänzt wird. Die Fördermittel können erst genutzt werden, wenn die Eigenmittel verbraucht sind. Hier führen Einsparungen oder Mehreinnahmen in ihrer vollen Höhe zu einer Rückzahlung der Zuwendung.
- In die Förderung sind grundsätzlich Eigenmittel in Höhe von mindestens

20 % der förderfähigen Kosten einzubringen. Andere Fördermittel sind keine Eigenmittel.

- Feste, Feierlichkeiten und Geschenke sind mit Eigenmitteln zu finanzieren.
- Die Obergrenze der Förderung liegt bei 35.000 € jährlich.

5. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

- Der Finanzierungsplan soll so aufgebaut sein, dass das Konzept auch ohne die Förderung des Rheingau-Taunus-Kreises tragfähig ist. Konzepte, die offensichtlich nach Auslaufen der Anschubfinanzierung, nicht weitergeführt werden können, sollen keine Förderung erhalten. Die Nachhaltigkeit des Projektes muss gegeben sein. Die Förderung ist als Starthilfe zu sehen.
- Es muss ein Beschluss der örtlichen Gremien zur Quartiersentwicklung vorliegen. Der Beschluss ist Bestandteil des Antrages.
- Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Bescheid bestimmten Zwecks und der im Finanzierungsplan festgelegten Aufwendungen verwendet werden. Anschaffungen, die nicht im Finanzierungsplan aufgeführt sind, können beschlossen werden, müssen aber in der Regel aus Eigenmitteln finanziert werden, es sei denn es erfolgen zusätzliche Absprachen mit dem Zuwendungsgeber.
- Spenden, Mitgliedsbeiträge, Schenkungen oder andere Einnahmen sind im Verwendungsnachweis anzugeben und für das Projekt einzusetzen.
- Rechtliche Verstöße lösen automatisch eine vollständige Rückforderung der gewährten Mittel aus.

6. Anmeldung, Planung

- Die Förderung wird unter Vorlage eines aussagefähigen Konzeptes und Finanzierungsplanes vor Beginn einer Maßnahme beantragt.

- Der Antragsteller ist Träger des Projektes
- Der Träger ist verantwortlich für die Finanzierung und Durchführung des Projektes unter Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit

7. Bewilligung, Auszahlung, Finanzierung

- Die Bewilligung erfolgt nach Prüfung des vorgelegten Konzeptes und des Finanzierungsplanes des Zuwendungsempfängers unter Beteiligung der Teilhabekommission in Form eines Bewilligungsbescheides.
- Die Auszahlung erfolgt in der Regel in Teilbeträgen, jeweils im 2./3. und 4.Quartal des Jahres (abhängig von Haushaltsfreigabe). Abweichende Auszahlungstermine sind auf Antrag des Zuwendungsempfängers möglich.
- Die Mittel sind grundsätzlich im jeweiligen Haushaltsjahr abzurufen und zu verausgaben. Nicht benötigte Mittel, deren Ausgabe im jeweiligen Haushaltsjahr nicht mehr möglich ist, sind zur Übertragung schriftlich anzumelden. Die Entscheidung über den Übertragungsantrag behält sich der Rheingau-Taunus-Kreis vor. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung besteht nicht.

8. Überwachung, Nachweis und Überprüfung der Verwendung

- Der Rheingau-Taunus-Kreis prüft jährlich in geeigneter Form (stichprobenartig oder vollständig) den vorgelegten Verwendungsnachweis. Bei einer Förderungssumme bis 5.000 € genügt ein einfacher Verwendungsnachweis. Der Verwendungsnachweis ist kalenderjährlich spätestens nach 6 Monaten zum Jahresende vorzulegen.
- Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben. Er muss alle materiellen und finanziellen Indikatoren beinhalten, die für eine umfassende Bewertung des Projektes erforderlich sind. Es sind die Formulare des Rheingau-Taunus-Kreises zu verwenden.

- Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Diese Bestätigung ist Voraussetzung für die weitere Förderung. Es wird darauf hingewiesen, dass Ausgabenerklärungen des Zuwendungsempfängers, die nicht den Anforderungen entsprechen ganz oder teilweise zum Widerruf führen können
- Der Zuwendungsempfänger hat dem Rheingau-Taunus-Kreis unverzüglich mitzuteilen, wenn sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzstruktur ergeben.

Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes gem. § 91 LHO ist zu beachten.

Schlussbestimmungen

Die Richtlinien treten zum 01.06.2018 in Kraft



Frank Kilian
Landrat des
Rheingau-Taunus-Kreis

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:
Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises
Heimbacher Str. 7
65307 Bad Schwalbach

Fachdienst Soziales
Frau Jörg-Pieper (Altenhilfeplanung)
Tel.: 06124-510398

**Mehr als die Vergangenheit interessiert mich die Zukunft,
denn in ihr gedenke ich zu leben
Albert Einstein**